

## Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung

Für den Bau oder Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum ist grundsätzlich eine Förderung möglich, wenn sie unter die Einkommensgrenzen der Stadt Osnabrück oder des Landes Niedersachsen für die jeweiligen Programme fallen. Die notwendige Berechnung hierzu, die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und mögliche Beantragungen erfolgen über die Wohnraumförderstelle der Stadt Osnabrück. Die nachfolgenden Angaben sollen nur einen Anhalt geben.

### Gesetzliche Einkommensgrenzen nach § 3 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG)

Einpersonenhaushalt	21.250 €
Zweipersonenhaushalt	28.750 €
+ für jede weitere Person	3.750 €
+ Zuschlag pro Kind	3.750 €

Die Einkommensgrenzen ergeben sich aus dem entsprechenden Bruttojahreseinkommen nach Abzug möglicher Freibeträge je Haushaltsmitglied

Angestellte / Arbeiter: - 1.230 € Werbungskosten - 10 % Krankenversicherung, 10 % Rentenversicherung, 10 % Steuern (30 %)

Beamtinnen / Beamte: - 1.230 € Werbungskosten - 10 % Krankenversicherung, 10 % Steuern (20 %)

Rentner/innen: - 102 € Werbungskosten - 10 % Krankenversicherung (10 %)

Bei der Eigentumsförderung durch das Land Niedersachsen ([www.NBank.de](http://www.NBank.de)) können die gesetzlichen Einkommensgrenzen um bis zu **20 %** überschritten werden.

Außerdem gibt es Vereinbarungen der Stadt Osnabrück mit Vorhabenträgern in städtebaulichen Verträgen, die den Wohneigentumserwerb durch die Begrenzung von Preisen unterstützen sollen. Hierbei können die Haushalte die gesetzlichen Einkommensgrenzen ebenfalls überschreiten. Eine genau Auskunft hierzu erhalten Sie in der Wohnraumförderstelle unter [wohnbauforderung@osnabrueck.de](mailto:wohnbauforderung@osnabrueck.de).

## Beispiele von Bruttojahreseinkommen

zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines und für die Förderung von selbst genutztem Wohneigentum

Haushaltsgröße *	ges. EK-grenze § 3 Abs. 2 NWoFG  „geringe Einkommen“	entspr. Brutto- gehaltsgrenze	ges. EK-grenze § 5 DVO-NWoFG Überschreitung bis 60 %  „mittlere Einkommen“	entspr. Brutto- gehaltsgrenze  +60 %	NBank Eigentumsförderung  Überschreitung bis 20 %	entspr. Brutto- gehaltsgrenze  +20 %
Alleinstehend	21.250 €	Angestellte / Arbeiter 31.587 € Beamte 27.792 €	34.000 €	Angestellte / Arbeiter 49.801 € Beamte 43.730 €	25.500 €	Angestellte / Arbeiter 37.658 € Beamte 33.105 €
2 Personen	28.750 €	Angestellte / Arbeiter 42.301 € Beamte 37.167 €	46.000 €	Angestellte / Arbeiter 66.944 € Beamte 58.730 €	34.500 €	Angestellte / Arbeiter 50.515 € Beamte 44.355 €
Alleinerziehend + 1 Kind	32.500 €	Angestellte / Arbeiter 47.658 € Beamte 41.855 €	52.000 €	Angestellte / Arbeiter 75.515 € Beamte 66.230 €	39.000 €	Angestellte / Arbeiter 56.944 € Beamte 49.980 €
Ehepaar + 1 Kind	36.250 €	Angestellte / Arbeiter 53.015 € Beamte 46.542 €	58.000 €	Angestellte / Arbeiter 84.087 € Beamte 73.730 €	43.500 €	Angestellte / Arbeiter 63.372 € Beamte 55.605 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	40.000 €	Angestellte / Arbeiter 58.372 € Beamte 51.230 €	64.000 €	Angestellte / Arbeiter 92.658 € Beamte 81.230 €	48.000 €	Angestellte / Arbeiter 69.801 € Beamte 61.230 €
Ehepaar + 2 Kinder	43.750 €	Angestellte / Arbeiter 63.730 € Beamte 55.917 €	70.000 €	Angestellte / Arbeiter 101.230 € Beamte 88.730 €	52.500 €	Angestellte / Arbeiter 76.230 € Beamte 66.855 €
Ehepaar + 3 Kinder	51.250 €	Angestellte / Arbeiter 74.444 € Beamte 65.292 €	82.000 €	Angestellte / Arbeiter 118.372 € Beamte 103.730 €	61.500 €	Angestellte / Arbeiter 89.087 € Beamte 78.105 €

\* Bei der Einkommensberechnung und Darlehenshöhe, werden Haushalte mit Kindern oder Menschen mit Behinderung sowie pflegebedürftige Personen begünstigt. Zusätzlich ist ein Zuschuss möglich. Haushalte ohne diesen Personenkreis können ungeachtet davon einen Antrag stellen.